

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 28 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 7 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Minorität der Crimin.
Gesetzgeb. Commission, die Frage betreffend: ob ein
Angeklagter, der von dem Richter für unschuldig
erklärt worden sey, zur Bezahlung der Gerichtskosten
von demselben verfallen werden könne?)

Wollte man nun (zumal in einem Land, in welchem
alle Mittel hartnäckige Strolchen zum Geständnisse zu
bringen, auf das schärfste untersagt sind) der letztern
Erklärung des Richters den gleichen Sinn belegen, der
dem Ausspruch *un sch u l d i g* eines Geschwornengerichts
begelegt wird — wohin würde dieses nicht führen, und
welche Sicherheitsmaßregeln wären gegen abgefeymte
Böswichte, die sich nach allen überzeugenden Anzeigen
mit Mordthaten, Mordbrennen, Nothzüchtigen u. s. w.
(alles Handlungen, die gewöhnlich nicht durch Zeugen
bewiesen werden können) abgeben, zu ergreifen, wenn
der moralischen Ueberzeugung des Richters in keinem Fall keine Rechnung ge-
tragen werden soll?

In der richtigen Voraussetzung, daß nicht nur die
Stammer, sondern auch die Gesamtheit der friedlichen
Staatsbürger Anspruch auf die gemeine Sicherheit ha-
ben, suchen daher alle Criminalisten in allen Ländern,
in welchen die Verbrechen nicht vor dem Juri, sondern
vor dem ordentlichen Richter beurtheilt werden müssen,
in der *pæna extraordinaria* ein Mittel, durch welches
der Staat gegen abgefeymte Verbrecher sicher gestellt
werden könne; indem sie es dem Ermessen des Richters
überlassen, gegen jeden Angeschuldigten, dem sein Ver-
brechen nur durch einen beynahe vollständigen, z. B.
3/4 Beweis bewiesen werden konnte, zur Beruhigung

des Publikums angemessene Sicherheitsmaßregeln zu er-
greifen, die aber nie die Hälfte der ordentlichen Straffe
übersteigen können.

So weit geht aber der oberste Gerichtshof in seiner
Anfrage nicht. Er will sich keine außerordentliche Straffe
gewalt anmassen. Er verlangt lediglich zu wissen: Ob
bey solchen Angeschuldigten, auf denen nach allen über-
zeugenden Anzeigen und Umständen, die Schuld der
Missethat haftet, die folglich ein Geschwornengericht bey
seinem Gewissen als *sch u l d i g* erklären würde, und
gegen die in einem andern Lande von dem ordentlichen
Criminalrichter eine außerordentliche Straffe erkannt
werden müßte, der Staat angehalten werden könne,
die Prozeßkosten zu bezahlen?

Der Bordersatz, aus dem der oberste Gerichtshof die
verneinende Beantwortung dieser Frage herleitet, ist
keineswegs der Beweis, der den Beklagten als schuldig
erklärt, sondern schlechterdings der: „Beklagter habe
„ durch verdächtige Handlungen die Criminalbehörden
„ oder die Polizen verpflichtet, ihn zu näherer Untersu-
„ chung vor den Richter zu bringen — oder Beklagter
„ habe durch vorsätzliche Lügen und manifeste Wider-
„ sprüche in seinen Verhören, den Staat in die Noth-
„ wendigkeit gesetzt, eine weitläufige, oder durch den
„ Beweis kostbare Prozedur gegen ihm verführen zu
„ müssen — folglich soll nicht der Staat aus dem Pfen-
„ ning des friedlichen Bürgers, sondern der Angeschul-
„ dete, der wenigstens durch einen Grad von Schuld
„ eine solche Prozedur veranlaßt oder kostbarer gemacht
„ hat, solches entgelten.“

Aus dieser Erklärung des Gesichtspunkts, von welchem
die Minorität ausgeht, ist auch leicht abzunehmen, daß
durch eine solche Verfallung zu Prozeßkosten, Niemand
in die Classe der Ehrlosen, herabgewürdigt wird.
Unsere Gesetze kennen allein die *Infirmam Juris*,

und nach diesem Grundsatz ist jeder so lange Ehrenfähig, bis ihm die Ehrenfähigkeit durch den kompetentsten Richter abgesprochen wird. In vorbemeldtem Fall trifft nun ein solches Brandmahl nicht ein; denn der Richter legt dem Beklagten die Bezahlung der Prozedurkosten nicht durch eine Criminal-Sentenz, sondern nach bereits ausgesprochener Liberation von der ordentlichen Straffe, Kraft habender Polizeygewalt auf.

Will man aber mit der Majorität annehmen, daß jeder Beklagte, den der Richter wegen unvollständig geleistetem Beweis losprechen muß, für unschuldig anzusehen sey, so muß man um consequent zu seyn, auch ferner annehmen, daß die Polizey auch kein Recht gehabt habe, ihn gefangen zu setzen. Um das Prinzip der Majorität in jedem solchen Fall Schulgerecht zu befolgen, müßte man daher den Staat nicht allein in die Prozedurkosten, sondern auch zum Schadenersatz und Satisfaktion verfallen; und wenn nicht der Staat sondern ein Partikular, die nicht strengrechtlich erwiesene, folglich nach dem System der Majorität, falsch erfundene Klage movirt hat, so müßte dieser über den Schadenersatz hinaus, nach jure talionis, zu derselben Straffe verurtheilt werden, die er durch seine nicht erwiesene Anklage, gegen seinen Mitbürger verhängen lassen wollte. Daß nun in unserm Land, wo wir keine Geschwornengerichte haben, England, dessen Gesetze dergleichen Gerichte als Bedingung voraussetzen, nicht als Beispiel angeführt werden könne, ist aus dem Angebrachten klar. Aber selbst in England, wo alle Criminalprozesse im Namen des Königs verführt werden, wird der König gegen keinen Unschuldigerfundenen, in Kosten verfällt; dieses ist ein Privilegium der Krone, das aus dem Grundsatz hergeleitet wird: daß das Haupt des Staats immer seine Pflicht thue.

Viele unter Ihnen B. G., wären vielleicht geneigt, dem Antrag des obersten Gerichtshofs auf gewisse Voraussetzungen und Bedingungen hin, zu entsprechen; ich selbst war von Anfang von der Nothwendigkeit überzeugt, dem möglichen Mißbrauch solcher bloß von der inneren Conviction des Richters abhängenden Kostenprüchen, durch gewisse Postulata, sey es in Bezug auf mehr oder weniger Evidenz von Schuldbarkeit, oder auf den Ruf des Angeklagten, oder auf die Mehrzahl der Richter, oder endlich auf Bekräftigung des Kostenpruchs in höherer Instanz, vorzubeugen. Meiner Ueberlegung hat mich aber überzeugt, daß alle diese Beschränkungen (die letzte nemlich die Bekräftigung

von oberer Instanz allein ausgenommen) an sich, in Vergleichung mit unserer dormaligen Criminal-Justizpflege, inkonsequent wären, und den gesetzgeb. Rath dem begründeten Tadel aussetzen würden: daß er zu dem Wagnen Sorge trage, und hingegen Tonnen Goldes auf offener Straffe preis gebe.

Noch haben wir, wie Sie wissen, B. G., keine Prozedurform, und kein allgemeines Gesetz über den Beweis in Criminalsachen. Dieser regellose Zustand kann noch eine Zeitlang dauern, dann gestehen wir offen, was sich jeder von uns, der systematische Arbeiten zu würdigen weiß, nicht bergen kann: daß bey den dringenden speziellen Laufgeschäften und den täglichen gesetzgeberischen Versammlungen, den Commissionen, selbst bey Voraussetzung eines hohen Grads ihrer Fähigkeiten, gewiß nicht Muße genug übrig bleibt, um in kurzer Zeit zweckmäßigere, auf ganz Helvetien passende Civil- Criminal- und (was vielleicht das schwerste ist) Polizey-Gesetzbücher, samt allgemeinen Prozedurformen und Instruktionen, entwerfen zu können. Um das Publikum nicht mit leeren Hoffnungen auf eine endliche Organisation der Justizpflege hinzubalten, scheint mir unmaßgeblich, nur eins von zwey Mitteln zu ergreifen übrig: Entweder tragen wir diese wichtigen Pensa den Weisesten unter uns auf, und dispensiren sie (außerordentliche Fälle vorbehalten) indeffen von Besuchung der Versammlungen und allen übrigen Commissionalarbeiten — oder tragen wir, nach Frankreichs und Hollands Beispiel, ausgezeichneten Männern außer unserm Kreis, deren Fähigkeit wir bereits aus ihren Werken kennen, diese Pensa auf — das denkende Publikum wird gewiß weit entfernt seyn, einen solchen Schritt, der ihm in der kürzesten Zeitfrist seinen liebsten Wunsch zusichert, zu tadeln. Vergeben Sie B. Gesetzgeber diese, doch nicht ganz außersächliche Digression — ich lenke wieder auf meine oben angehobene Demonstration ein. In Ermanglung einer allgemeinen Vorschrift, müssen sich also unsere Richter an unbestimmte Gebräuche und Uebungen halten, die selbst in der ehemaligen Schweiz nichts weniger als einformig waren. Es bleibt hiermit dem Gewissen des Richters überlassen, einen Beweis in criminalibus als vollständig oder unvollständig zu erklären; und mag er hierüber aussprechen, was er will, so kann ihm niemand ein verletztes Gesetz vorsetzen, da er hingegen in den verschiedenen Uebungen der vormaligen Cantone hinreichende Gründe findet, beyde Meinungen zu rechtfertigen. So lange man nun diese Richter nicht beschränkt hat, einen Beweis auf Leben und Tod für

vollständig zu erklären, sollte es denn nicht widersprechend seyn, ihn beschränken zu wollen, aus zweifelloser Ueberzeugung einen höchst verdächtigen und übelberüchtigten Kerl in einige Prozentskosten zu verfallen? — Ich bitte, bedenken Sie dieß, V. Gesetzgeber! Nehmen Sie auch Rücksicht V. G. auf die allgemeine Klage von überhandnehmenden Einbrüchen und Diebstählen aller Art. Freylich erfordert es, um Helvetien von dem sich so sehr angehäuften Strolchengesindel wieder zu reinigen, allgemeinerer Maßnahmen, die den verdächtigen berufslosen Fremden unter kräftigen Comminatoriis aus den Gränzen weisen und dem inländischen Strichvogel Arbeit und Brod verzeigen: Darum aber sollen wir die in unserer Gewalt liegenden kleinern Mittel, wie das von dem O. Gerichtshof und vorgeschlagene, nicht verwerffen.

V. G. Dieß sind meine Gründe, die mich bewogen haben, diesmal von der einstimmigen Meinung meiner Collegen abzuweichen. Sie werden nun in Ihrer Weisheit entscheiden: ob nach dem Erniessen meiner Collegen nur pro minima parte der Forderung des O. Gerichtshofs entsprochen werden kann oder ob nach meiner Meinung derselben in pleno entsprochen werden soll? Im letztern Fall schließe ich dahin: Daß die Criminalcommission beauftragt werde, Ihnen ungesäumt einen auf den Antrag des obersten Gerichtshofs gerichteten Dekretsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und die Anträge desselben hierauf angenommen:

Nationalgüterverkäufe im Canton Fryburg, Distrikt Murten.

1. Ein Kornhaus samt Keller in der Stadt Murten: verkauft 826, geschätzt 595, überlöst 231 Fr.
2. Der Schloßgarten zu Murten: verkauft 2656, geschätzt 714, überlöst 1942 Fr.
3. Der Schloßbaumgarten zu Murten: verk. 1233, gesch. 953, überl. 280 Fr.
4. Die Galgen Matten bey Murten: verk. 7207 1/2, gesch. 2524, überl. 4988 1/2 Fr.

Hiebey ist zu bemerken, daß das Schloß Murten, welches in der Versteigerung nichts galt, der Nation noch übrig blieb. Der beträchtlichen Ueberloosung wegen, rath die Commission zur Ratifikation.

Canton Freyburg, Distrikt Romont.

Das Schloß zu Fardagnier samt dem Lehenhaus,

der Scheuer und sämtlichen zu diesem Domaine gehörigen Liegenschaften, um die Summe von 22970 Fr. Die Schätzung betrug 20145 Fr.: also die Ueberloosung 2825 Fr.

Auf den Bericht der Verwaltungskammer hin glaubt die Commission die Ratifikation anrathen zu dürfen.

Cant. Solothurn. Distr. Ballstall.

Das Schloßdomaine Bächburg, enthaltend ein Schloß, Scheuer, 2 Gärten und 35 Juch. Matten, für 19200 Fr. verkauft. Die Schätzung betrug 18400 Fr.: also 800 Fr. Ueberloosung.

Da das Schloß zum Theil ruiniert ist und die Güter durch die Pachtung, welche zwar 712 Fr. erträgt, ausgenutzt werden, und besonders aber wegen dem dringenden Bedürfnis, mag die begehrte Ratifikation ertheilt werden.

Cant. Solothurn. Distr. Dornach.

Das Schloßdomaine Gilgenberg, enthält 9 Juch. Acker, das Hollensfeld, für 1203 Fr. 9 Juch. Acker, das Hanterechfeld, für 183 Fr. 1 3/4 Juch. Acker, Magerereacker, für 73 Fr. 2 Juch. Acker im Eschemper, für 255 Fr. 2 Juch. Acker, Herrenhensacker, für 32 Fr. 29 Juch. Acker, Burgfeld, für 4000 Fr. Scheuer, Stallung und 35 Maad Matten, für 565 Fr. Ein kleines Haus und 1 1/2 Maad, für 405 Fr. Ein Kornstock nebst Garten, für 120 Fr. Eine Pferdscheuer nebst 2 Gärten, für 316 Fr. Also 55 Juch. Acker und 36 Maad Wiesen nebst mehreren Gebäuden waren geschätzt für 8000 Fr., verkauft für 12272 Fr.

Da die Ueberloosung nur eine erbärmliche Schätzung dieses Guts beweist, welches 560 Fr. jährlich, also weit mehr als den Zins der Verkaufssumme abträgt, und die meisten Verkäufe der einzelnen Stücke unter allem Werth statt hatten, so kann die Ratifikation nicht angerathen werden.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cant. Thurgau, an seine Mitbürger.

Bürger! Das elende Geschwäg — von der Wiederkehr der alten Ordnung, der Dinge — welches sich seit etwas Zeit verbreitete, und von Uebelgesinnten durch allerlei Windbeutelereyen unterhalten wurde, mag, so hirnlos und lächerlich es auch limitär war, doch Einige aus Euch beunruhigt